Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

(Vom 2. März 1906.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1905 zu erstatten.

A. Allgemeiner Teil.

Das Jahr 1905 war für das Bundesgericht ein Jahr der Trauer. Schlag auf Schlag verlor das Gericht drei seiner hervorragendsten Mitglieder, die Herren Bundesrichter Rott (am 4. Juni), Stamm (am 5. August) und Lienhard (am 10 September), den zweitgenannten plötzlich, die beiden andern nach langer Krankheit. Die aufeinander folgenden drei Beerdigungen, anläßlich deren die eidgenössischen und die kantonalen Behörden dem Bundesgerichte ihr und der ganzen Eidgenossenschaft Beileid ausdrückten, warfen einen düstern Schatten auf die zweite Hälfte des Jahres.

Als Nachfolger von Herrn Bundesrichter Rott wählte die Bundesversammlung in ihrer Junisession Herrn Professor Dr. A. Reichel, welcher sein Amt am 1. August antrat, und als Nachfolger der Herren Bundesrichter Stamm und Lienhard in der Septembersession die Herren Dr. A. Gysin und A. Stooß, welch letztere ihr Amt am 15. November antraten. Die Herren Reichel und Stooß traten in die III. Abteilung (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) ein, Herr Gysin in die II. (staatsrechtliche Abteilung). Nachdem die verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts auf diese Weise ergänzt worden waren, verfügten dieselben gegen Jahresschluß wieder über ihre Normalbesetzung und war somit die erste und hauptsächlichste Bedingung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges wieder erfüllt. Immerhin hatten die erwähnten Todesfälle und die damit zusammenhängende Anhäufung der Arbeit zur Folge, daß die Wirkungen der im Juni 1904 von der Bundesversammlung beschlossenen Vermehrung der Mitglieder des Bundesgerichts sich im Berichtsjahre noch nicht in dem Maße fühlbar machen konnten, wie dies sonst der Fall gewesen wäre. Insbesondere hätten bei vollständiger Besetzung des Gerichts mehr Geschäfte erledigt werden können und hätten daher auch weniger Geschäfte auf das nächste Jahr übertragen werden müssen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den speziellen Teil dieses Geschäftsberichtes.

Der Bundesrat hat dem Bundesgericht ein Postulat der eidgenössischen Räte übermittelt, in welchem die Frage aufgeworfen wird, „ob es nicht zweckmäßig wäre, das Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen, die Vorschläge zum Budget und die Rechnung des Bundesgerichts direkt entgegenzunehmen, um sie nachher dem Finanzdepartemente zu übermitteln.“ Unter Vorbehalt seiner definitiven Stellungnahme hat sich das Bundesgericht in einem an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gerichteten Schreiben d. d. 15. Juni 1905 hierüber ausgesprochen und das genannte Departement um ergänzende Erklärungen bezüglich bestimmter Punkte ersucht. Es darf wohl angenommen werden, daß dadurch eine allseitig befriedigende Lösung der Frage erleichtert werden wird.

Über eine Eingabe des schweizerischen Anwaltsverbandes betreffend bundesgesetzliche Regulierung des Fähigkeitsausweises für Anwälte hat sich das Bundesgericht in einem zu Handen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erstatteten Gutachten eingehend ausgesprochen.

Behufs Erledigung gewisser Meinungsverschiedenheiten sowie auch behufs gleichmäßigerer Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts sind die Artikel II und III des Geschäftsreglementes vom 7. September 1893 folgendermaßen abgeändert worden:

a. Die in den Art. 48 und 52 des Organisationsgesetzes dem Bundesgericht zur erst- und letztinstanzlichen Beurteilung zugewiesenen Zivilstreitigkeiten, soweit sie Materien beschlagen, die durch das eidgenössische Zivilrecht geregelt sind, vorbehältlich der Streitigkeiten im Gebiete der Haftpflichtgesetzgebung und des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe, wurden der I. Abteilung zugewiesen.

b. Von den in Art. 50 des Organisationsgesetzes aufgezählten Rechtsstreitigkeiten fallen in Zukunft:

in die Kompetenz der I. Abteilung die sub 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14 erwähnten;

in die Kompetenz der II. Abteilung die sub 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 15 erwähnten.

c. Den Mitgliedern der III. Abteilung sind die sämtlichen Berufungen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und überdies direkte Prozesse in gleicher Anzahl zuzuweisen, wie den Mitgliedern der andern Abteilungen.

Um ein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Feststellung des dies a quo für die Berechnung der Berufungsfrist zu erzielen, haben wir durch Zirkular vom 10. Juli die kantonalen Obergerichte eingeladen, sich von den Parteien den Empfang der zugestellten schriftlichen Urteile bescheinigen zu lassen und diese Empfangsbescheinigung mit den Akten uns einzusenden. Dabei haben wir zugleich die Gelegenheit wahrgenommen, einige mancherorts in Vergessenheit geratene Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 in Erinnerung zu rufen: so mußten wir z. B. wiederholt konstatieren, daß die Fristen des Art. 63, Ziff. 4, O.-G. betr. das beschleunigte Verfahren ganz bedeutend überschritten worden waren.

Was die Fortsetzung des Generalregisters zu der amtlichen Urteilssammlung betrifft, so ist beschlossen worden, das Register für die Bände 20 bis 30 (1894—1904) herstellen zu lassen. Die Frage, ob das Register in kürzeren Zeitabschnitten zu publizieren sei, ist ebenfalls geprüft worden, wurde aber aus Oppor-

tunitätsgründen, vorderhand wenigstens, verneint. Mit der Abfassung des Registers zu Bd. 20—30 wurde Herr Kantonsgerichtsschreiber Dr. Becker in St. Gallen betraut. Der deutsche Text wird Ende dieses Jahres dem Drucke übergeben werden können.

Die Frage einer Revision des Kanzleireglements war einer Kommission zur Begutachtung überwiesen worden. Gemäß dem Antrag dieser Kommission wurde von der Vornahme einer solchen Revision, da ein dringendes Bedürfnis danach gegenwärtig nicht besteht, für einmal Umgang genommen.

Als Oberaufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter der Schweiz hat die III. Abteilung des Bundesgerichts zu Beginn des Berichtsjahres beschlossen, Inspektionsreisen vorzunehmen. Die Ergebnisse der betreffenden Inspektionen sind im speziellen Teil dieses Geschäftsberichts resümiert.

Die Anzahl der im Berichtsjahre behandelten Geschäfte (1454) bleibt etwas unter derjenigen des Vorjahres (1495), übersteigt aber diejenige der Jahre 1899 bis 1904 noch beträchtlich. Die auffallend große Anzahl der Expropriationen (630) rührt hauptsächlich von den Fällen her, in welchen es sich um Entschädigungen wegen Legung elektrischer Schwach- und Starkstromleitungen handelte (158 Fälle). Es ist nicht zu verkennen, daß der Streitwert in den meisten dieser Fälle in einem gewissen Mißverhältnis zu dem zur Erledigung derselben in Bewegung gesetzten Apparate steht; indessen ist diese Art der Erledigung in Art. 54 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1902 ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Gesamtzahl der Sitzungen des Bundesgerichts im Jahre 1905 beträgt 228 (gegenüber 226 im Vorjahre). Sie verteilen sich wie folgt:

Plenarsitzungen	15
Sitzungen der I. Abteilung	83
„ „ II. Abteilung	82
„ „ Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	39
„ des Kassationshofes	7
„ der Anklagekammer	2

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1905 befaßt war, gibt die folgende Tabelle:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen . . .	47	28	75	34	41
2. Rekurse in Expropriationssachen	132	498	630	315	315
3. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte	26	301	327	303	24
4. Revisionsbegehren	3	11	14	14	—
5. Erläuterungsbegehren . . .	—	2	2	2	—
6. Kassationsbegehren	—	4	4	4	—
7. Moderationsbegehren	1	3	4	3	1
	209	847	1056	675	381

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Streitigkeiten.

Die 75 beim Bundesgericht als einzige Instanz anhängigen Fälle verteilen sich folgendermaßen:

2 Prozesse zwischen dem Bund und einem Kanton;
10 Prozesse zwischen dem Bund als Beklagtem und Privaten als Klägern;
23 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits;
1 Prozeß aus Art. 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872;
6 Klagen aus Art. 30, Absatz 3, des nämlichen Gesetzes;
2 Klagen aus Art. 47 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850;
6 Klagen aus Art. 23 desselben Gesetzes;

50 Übertrag

50 Übertrag

3 Streitigkeiten aus Art. 10, in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889;

11 durch Parteivereinbarung direkt vor das Bundesgericht gebrachte Prozesse;

11 Streitigkeiten aus Art. 12, alinea 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes etc., vom 15. Oktober 1897.

75

Die Erledigung dieser Geschäfte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
1. Prozesse zwischen dem Bund und Kantonen	—	—	—	—	2	2
2. Prozesse Privater als Kläger gegen den Bund als Beklagten	1	2	2	2	3	10
3. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits .	5	3	2	2	11	23
4. Prozeß aus Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 .	1	—	—	—	—	1
5. Klagen aus Art. 30, Abs. 3, des nämlichen Gesetzes . .	—	—	—	—	6	6
6. Klagen aus Art. 47 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten	—	—	—	—	2	2
Übertrag	7	5	4	4	24	44

Natur der Streitsache.	Rückgang der Klage oder Vergleich.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Übertrag	7	5	4	4	24	44
7. Prozesse aus Art. 23 desselben Gesetzes	1	—	1	—	4	6
8. Streitigkeiten aus Art. 10 in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889.	3	—	—	—	—	3
9. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	5	—	—	2	4	11
10. Streitigkeiten aus Art. 12, al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes, v. 15. Oktober 1897	1	—	1	—	9	11
Total	17	5	6	6	41	75

Von den 7 erledigten Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten betrafen: 1 Eisenbahnhaftpflicht, 1 Fabrikhaftpflicht, 2 Posthaftpflicht, 1 Frachtvertrag, 1 Eisenbahnrückkauf und 1 Auslegung einer Eisenbahnkonzession.

Von den 12 erledigten Prozessen zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits betrafen: 5 Schadenersatz, 2 Fischereirecht, 1 ungerechtfertigte Bereicherung, 1 Wasserrecht, 2 Eigentum und 1 Fährerecht.

Unter die zwei Abteilungen verteilen sich die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Zivilsachen folgendermaßen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Von 1904 hinübergenommene Prozesse	15	32	47
Im Jahre 1905 neu eingegangene	9	19	28
Total	24	51	75
Im Berichtsjahr erledigt . . .	12	22	34
Pendent geblieben	12	29	41

Von den 41 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1901, 1 seit 1902, 3 seit 1903, 13 seit 1904, die übrigen 23 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Ad 2. Rekurse in Expropriationssachen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse gegen Entscheidungen eidgenössischer Schätzungskommissionen beläuft sich auf 627, wozu noch kommen 3 Beschwerden aus Art. 28, Abs. 1, des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten. Von diesen 630 Geschäften stammen 132 aus dem Vorjahre, 498 sind neu eingegangen.

Diese 630 Fälle verteilen sich folgendermaßen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen:	
Kreis I	31
Kreis II	56
Kreis III	38
Kreis IV	37
Eisenbahngesellschaften:	
Gotthardbahn	5
Rhätische Bahn	4
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	3
Großherzoglich Badische Bahn	6
Wengernalpbahn	2
Nyon-Crassier-Bahn	9
Appenzeller Straßenbahn	1
Übertrag	192

Übertrag	192
Solothurn-Münster-Bahn	1
Bern-Schwarzenburg-Bahn	6
Tramways in Schaffhausen	5
Elektrische Bahnen:	
Châtel-Bulle-Montbovon	7
Montreux-Berner-Oberland	25
Brunnen-Morschach	1
Locarno-Bignasco	42
Bellinzona-Misox	108
Aigle-Ollon-Monthey	3
Martigny-Châtelard	1
Birseckbahn	1
Birsigtalbahn	4
Spiezer Verbindungsbahn	1
Sernftalbahn	3
Elektrizitätswerke:	
Wangen a. d. Aare	145
„Motor“	8
Luzern-Engelberg	4
Kander- und Hagneckwerke	1
Gemeinde Bellinzona für Schießplatz	71
Bundesrat für Zollwachtgebäude in Boncourt	1
	630

Von diesen 630 Fällen wurden 315 erledigt, und zwar durch:

Rückzug oder Gegenstandslosigkeit des Rekurses	26
Vergleich	3
Annahme des Vorentscheides der Instruktionskommission	269
Urteil des Gesamtbundesgerichts	17
	315

Von den im Jahre 1905 nicht erledigten 315 Fällen stammen: 7 aus dem Jahre 1904, die übrigen 308 sind im Berichtsjahre eingegangen, und zwar 259 in der zweiten Hälfte des Jahres (152 vom Oktober bis Dezember).

Von den 17 durch das Plenum des Bundesgerichts beurteilten Fällen waren 15 solche, in welchen der Vorentscheid der In-

struktionskommission von der einen oder andern Partei nicht angenommen worden ist; in einem Falle ist dieser Vorentscheid modifiziert, in 14 bestätigt worden. Was die beiden andern Geschäfte anbelangt, so ist das Bundesgericht auf die bezüglichen Rekurse nicht eingetreten, im einen wegen Inkompetenz, im andern wegen Unzulässigkeit. Die drei Beschwerden aus Art. 28, Abs. 1, des eidgenössischen Expropriationsgesetzes sind wegen Gegenstandslosigkeit (die eine zufolge Rückzuges) als erledigt abgeschrieben worden.

Ad 3. Berufungen gegen Zivilurteile kantonaler Gerichte.

Von diesen 327 Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

Ehescheidungen und Eheeinsprachen	16
Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen	5
Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb	35
Obligationenrecht:	
Vertragsabschluß	2
Betrug bezw. Furchterregung	3
Unerlaubte Handlungen	57
Ungerechtfertigte Bereicherung	2
Konventionalstrafe	4
Konkurrenzverbot	1
Cession	3
Schuldübernahme	7
Eigentum	2
Pfandrecht	5
Retentionsrecht	2
Kauf	24
Miete	8
Pacht	3
Darlehen	2
Dienstvertrag	16
Werkvertrag	7
Verlagsvertrag	1
Auftrag	9
Übertrag	214

Übertrag	214
Maklervertrag	3
Kommission	3
Bürgschaft	12
Frachtvertrag	2
Hinterlegungsvertrag	1
Spiel und Wette	2
Einfache Gesellschaft	7
Kollektivgesellschaft	2
Kommanditgesellschaft	3
Aktiengesellschaft	3
Genossenschaftsrecht	3
Wechselrecht	1
Firmenrecht	2
Lebensversicherung	1
Unfallversicherung	3
Feuerversicherung	1
Transportversicherung	2
Sonstige Verträge und Forderungen	2
Expropriationsrecht	1
Fakrik- und Handelsmarken	5
Erfindungspatente	7
Musterschutz	1
Urheberrecht	2
Anfechtungsklage	3
Andere das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht betreffende Fälle	25
Durch das kantonale oder ausländische Recht geregelte Materien	16
	327

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	3	—	4	8	—	1	16
Basellandschaft	—	1	1	3	—	—	5
Baselstadt	5	1	6	12	—	2	26
Bern (deutscher Teil)	4	2	4	15	—	2	27
„ (franz. Teil)	—	—	1	3	—	1	5
Freiburg	—	—	2	9	—	2	13
Genf	12	2	9	24	2	3	52
Graubünden	2	1	2	2	—	1	8
Luzern	3	6	5	9	—	2	25
Neuenburg	2	2	5	9	—	—	18
Nidwalden	1	—	—	2	—	—	3
Obwalden	—	—	1	—	—	—	1
Schaffhausen	—	—	1	3	—	1	5
Schwyz	—	—	3	—	—	—	3
Solothurn	1	2	1	3	—	2	9
St. Gallen	2	4	—	4	1	—	11
Tessin	3	2	4	5	—	—	14
Thurgau	1	—	2	1	2	—	6
Waadt	2	3	4	7	3	2	21
Wallis	—	—	—	1	—	—	1
Zug	—	—	2	1	—	2	5
Zürich	7	6	5	31	1	3	53
Total	48	32	62	152	9	24	327

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 48 Fällen auf die Berufung nicht eintreten konnte, waren folgende:

In 16 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil kantonales Recht anwendbar war; in 6 Fällen war die angefochtene Entscheidung kein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 13 Fällen erreichte der Streitwert den gesetzlichen Betrag nicht, und in 13 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt.

In 37 von diesen 48 Fällen ist ein Referent nicht bestellt, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 62 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

5 Ehescheidung;
1 Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
6 Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb;
47 Obligationenrecht (unerlaubte Handlungen 17, Konkurrenzverbot 1, Schuldübernahme 1, Pfandrecht 3, Miete 1, Dienstvertrag 2, Werkvertrag 3, Mandat 4, Maklervertrag 2, Bürgschaft 4, einfache Gesellschaft 2, Kommanditgesellschaft 2, Aktiengesellschaft 3, Genossenschaftsrecht 1, Firmenrecht 1);
1 Markenrecht;
1 Anfechtungsklage;
1 anderer, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz betreffender Fall,

62

9 Geschäfte sind an die Vorinstanz zurückgewiesen worden zum Zwecke der Aktenvervollständigung, beziehungsweise materiellen Entscheidung pendent gebliebener Streitfragen.

Das schriftliche Verfahren kam in 58 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich auf die beiden Abteilungen des Bundesgerichts folgendermassen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Vorjahre herübergenommene Fälle	20	6	26
Neu eingegangene	249	52	301
Total	269	58	327
Im Berichtsjahre erledigt	250	53	303
Pendent geblieben	19	5	24

Von den 24 Ende des Jahres anhängig gebliebenen Berufungen ist 1 im Monat Juli, 1 im Monat September und die übrigen im Monat Dezember eingegangen.

Ad 4 und *5*. Revisions- und Erläuterungsbegehren.

Von den 14 im Berichtsjahre anhängigen Revisionsbegehren waren 12 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig; 8 wurden abgewiesen, 1 begründet erklärt, 2 zurückgezogen; auf 3 ist nicht eingetreten worden.

Die beiden Frläuterungsbegehren wurden ebenfalls erledigt; das eine, eine Expropriationssache betreffend, durch Vergleich, das andere ist abgewiesen worden.

Ad 6. Kassationsbegehren.

3 wurden abgewiesen, 1 ist begründet erklärt worden.

Ad 7. Moderationsbegehren.

Von den 4 Moderationsbegehren sind 2 teilweise begründet erklärt, auf 1 ist nicht eingetreten worden, und 1 ist noch bei der II. Abteilung pendent.

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

In dem aus dem Vorjahre übertragenen Straffall (Ilnicki, Attentat) wurde die Strafklage von der Anklagekammer, ohne Überweisung an die Kriminalkammer, erledigt, da die ärztlichen Experten den Angeklagten als unzurechnungsfähig erklärt hatten. Unmittelbar vor Jahresschluss ging ein neuer Straffall ein (aus Genf). Die Untersuchung ist im Gange.

b. Kassationshof.

Aus dem Vorjahre waren 8 Kassationsbegehren übergetragen und 14 gingen im Berichtsjahre ein (22 Fälle). 19 wurden erledigt, 3 wurden übergetragen. 2 Begehren betrafen das Urheberrecht, beide von den Zivilklägern eingelegt und beide abgewiesen. 6 Beschwerden betrafen das Markenrecht; 4 wurden abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten, 1 wurde begründet erklärt. 3 Begehren betrafen das Fabrikgesetz; sie wurden sämtlich begründet erklärt. 1 Begehren betraf das Viehseuchengesetz, es wurde abgewiesen. Auf 1 Begehren, Gefährdnng von Bahnzügen betreffend, wurde nicht eingetreten, weil keine begründende Rechtsschrift eingegeben war. 1 Begehren, Entwendung elektrischer Kraft betreffend, wurde zurückgezogen. 1 Begehren, das Fischereigesetz betreffend, wurde begründet erklärt. 1 Begehren, Muster und Modelle betreffend, wurde abgewiesen. 4 Begehren betrafen Patentschutz; auf 1 wurde wegen Verspätung nicht eingetreten, 1 wurde teilweise begründet erklärt, 2 wurden übergetragen. 1 Begehren, betreffend Zolldefraudation, wurde übergetragen.

Von den 6 gutgeheissenen Begehren waren 5 gegen verurteilende Entscheide gerichtet und eines gegen einen freisprechenden.

Ihrer Herkunft nach stammen von den 22 Begehren je 5 aus den Kantonen Luzern und Zürich, 3 aus dem Kanton Waadt, je 2 aus den Kantonen Aargau, Neuenburg und Bern und je 1 aus den Kantonen Schwyz, Baselland und Baselstadt, d. h. sie waren gegen Urteile aus diesen Kantonen gerichtet.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1905 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahr.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	2	2	4	3	1
2. Auslieferungen	—	7	7	7	—
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen	63	304	367	288	79
4. Begehren um Anerkennung als Schweizerbürger	—	1	1	1	—
5. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	—	1	1	1	—
6. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen	1	—	1	1	—
7. Revisionsbegehren bezw. Wiedererwägung	1	1	2	2	—
8. Streitigkeiten zwischen den Bundesbahnen und Kantonen (Steuern betreffend)	1	2	3	1	2
9. Moderationsbegehren . . .	—	1	1	1	—
	68	319	387	305	82

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Die im Berichtsjahre erledigten 3 Fälle betrafen:

1 Hoheitsrecht an Gewässern: Bern c. Solothurn; das Begehren wurde nur teilweise gutgeheißen;

1 Ersatz von Verpflegungskosten: Zug c. St. Gallen: die Beschwerde wurde gutgeheißen;

1 Auslieferung eines Verbrechers: Waadt c. Thurgau: die Beschwerde wurde abgewiesen.

Ad 2. Auslieferungen.

Die 7 behandelten Auslieferungen gingen aus: 1 von Argentinien, 4 von Italien, 1 von Österreich und 1 von Deutschland. Alle wurden bewilligt. In 2 Fällen handelte es sich auch um Aushingabe von Wertsachen bezw. Vermögensobjekten; in 1 Fall: Wertsachen, von Argentinien begehrt, wurde die Aushingabe bewilligt, im 2. Falle: Vermögensobjekte, von Deutschland begehrt, verweigert.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse.

Nach der Natur der als verletzt behaupteten Bestimmungen verteilen sich die 367 im Berichtsjahre anhängigen Beschwerden wie folgt:

	Aus d. Vorjahre übertragen.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
a. Verletzung der Bundesververfassung	45	226	271	210	61
b. Verletzung von Bundesgesetzen	5	27	32	29	3
c. Verletzung von Kantonsverfassungen	9	39	48	34	14
d. Verletzung von Staatsverträgen	4	12	16	15	1
	63	304	367	288	79

a. Die 271 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Verfassungsbestimmungen:

Art.	4	(Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung) 205
„	31/33	(Gewerbefreiheit und wissenschaftliche Berufsarten — darunter auch 1 Art. 5 der Übergangsbestimmungen 4
„	44	(Bürgerrecht) 1
„	45	(Niederlassung) 3
„	46	(Doppelbesteuerung) 24
„	48	(Verpflegungskosten) 1
„	49/50	(konfessionelle Artikel) 5
„	54	(Recht zur Ehe) 2
„	55	(Preßfreiheit) 5
„	58/59	(Gerichtsstand) 17
„	60/61	(Gleichbehandlung mit Bürgern anderer Kantone und Vollzug von Urteilen aus andern Kantonen) 4
		271

b. Die 32 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen:

Das Bundesgesetz über			Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten	1
„	„	„	persönliche Handlungsfähigkeit . .	17
„	„	„	zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter .	10
„	„	„	Zivilstand und Ehe	3
„	„	„	Expropriation (Forum)	1
				32

c. Bei behaupteter Verletzung einer Kantonsverfassung werden verschiedene Bestimmungen der kantonalen Verfassung angerufen, am häufigsten die Bestimmung über Eigentumsschutz und Trennung der Gewalten.

d. Bei den Rekursen wegen Verletzung von Staatsverträgen werden angerufen:

der Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich . . .	in	7	Fällen
„ Staatsvertrag mit Deutschland	„	3	„
„ Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien	„	1	„
die internationale Übereinkunft für Prozeßrecht .	„	3	„
(einmal dabei zugleich Niederlassungsvertrag mit Deutschland)			
		14	

Die Kantone, gegen deren Behörden die 367 Beschwerden von Privaten und Korporationen gerichtet sind, und die Art der Erledigung derselben sind ersichtlich aus nachfolgender Tabelle:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Gutgeheissen.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	5	3	4	20	8	40
Appenzell A.-Rh.	2	—	—	3	1	6
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	—	1
Baselland	—	1	—	6	—	7
Baselstadt	3	2	1	12	—	18
Bern	7	4	2	19	9	41
Freiburg	2	2	3	11	8	26
Genf	2	1	1	15	5	24
Glarus	—	—	—	—	1	1
Graubünden	3	—	2	8	3	16
Luzern	3	1	3	10	4	21
Neuenburg	—	—	1	4	2	7
Nidwalden	—	—	—	1	—	1
Obwalden	—	—	—	—	1	1
Schaffhausen	1	1	—	2	1	5
Schwyz	2	1	1	4	3	11
Solothurn	1	—	—	1	4	6
St. Gallen	—	—	1	2	2	5
Tessin	5	—	5	21	8	39
Thurgau	3	1	2	7	3	16
Uri	3	—	—	4	—	7
Waadt	8	2	5	9	3	27
Wallis	1	—	—	4	6	11
Zug	—	1	—	1	—	2
Zürich	6	1	6	8	7	28
Total	57	21	37	173	79	367

Von den 79 pendent gebliebenen Fällen rühren: 2 aus dem Jahre 1903, 2 aus dem Jahre 1904; die übrigen gingen im Berichtsjahre ein, 1 im Februar, 1 im März, 4 im April, 3 im

Mai, 4 im Juni, 4 im Juli, 6 im August, 8 im September, 10 im Oktober, 8 im November, 26 im Dezember.

Die Gründe des Nichteintretens in 57 Fällen waren: in 17 Fällen Inkompetenz des Gerichts, in 14 Fällen Verspätung, in 2 Fällen war noch kein förmlicher Entscheid der kantonalen Behörden ergangen, in 11 Fällen war der Instanzenzug vor den kantonalen Behörden nicht durchgeführt, in 4 Fällen waren die Rekurrenten nicht legitimiert, in 1 Fall mangelte das rechtliche Interesse, in 1 Fall war kein Entscheid beigelegt, 1 Fall war von zivilrechtlicher Natur, in 1 Fall war die Beschwerde gegen einen schiedsgerichtlichen Entscheid gerichtet, 5 Rekurse waren formlos gehalten, nicht substanziiert oder ohne bestimmte Rechtsbegehren.

In 36 Fällen wurde wegen mutwilliger Beschwerdeführung Gerichtsgeld auferlegt.

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 37 begründet erklärten Beschwerden auf:

Art.	4 der Bundesverfassung, Rechtsverweigerung . .	12
„	46 Doppelbesteuerung	6
„	49/50 Kultussteuern	1
„	58/59 Gerichtsstand	5
„	61 Vollzug von Zivilurteilen	3
Auf	Kantonsverfassungen	4
„	das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe	1
„	„ „ „ Handlungsfähigkeit	2
„	„ „ „ die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	1
„	den Staatsvertrag mit Deutschland	1
„	die internationale Übereinkunft betreffend Prozeßrecht .	1
		37

Beim Präsidenten gingen in sehr vielen Fällen Gesuche um Erlaß provisorischer Verfügungen ein. — Besondere Verfügungen wurden oft durch eingetretenen definitiven Entscheid überflüssig.

Erlassen wurden 38 Verfügungen; davon wurden gutgeheißen 20 Gesuche, teilweise gutgeheißen 9 Gesuche, abgewiesen 9.

Ad 4 und 5. Auf das Begehren um Anerkennung als Schweizerbürger wurde nicht eingetreten.

Das Begehren um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wurde gutgeheißen, resp. die Einsprache der Heimatgemeinde abgewiesen.

Ad 6. Der seit 1899 hängende Streit zwischen der Gotthardbahn (ursprünglich 5 Bahnen) und dem Bundesrate betreffend Einlagen in den Erneuerungsfonds wurde durch Vergleich erledigt.

Ad 7. Die beiden Revisionsbegehren wurden abgewiesen.

Ad 8. Von den 3 Streitigkeiten zwischen den Bundesbahnen und Kantonen, Steuerpflicht betreffend, wurde eine gutgeheißen, 2 sind noch pendent.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Unterm 7. Februar 1905 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer grundsätzlich die Vornahme von Inspektionen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Betreibungs- und Konkursämtern beschlossen. Solche sind dann im Laufe des Berichtsjahres in einer größern Zahl von Kantonen, namentlich der romanischen Schweiz, jeweils durch ein Mitglied der Kammer mit einem Sekretär vorgenommen worden und zwar in der Weise, daß sie sich auf die obere Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons und einzelne ihr unterstellte erstinstanzliche Aufsichtsbehörden und Ämter erstreckten.

Was die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden betrifft, so ergaben die bisherigen Erhebungen zunächst, daß den Anforderungen des Art. 14 SchKG nicht überall gehörig nachgelebt wird. In einzelnen Kantonen werden die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Inspektionen nur oberflächlich ausgeführt und besitzen sie also mangels Ausübung einer effektiven Kontrolle keinen praktischen Wert. In einem Kanton hat man es bisher, wie es scheint, an der Vornahme von Inspektionen gänzlich fehlen lassen; in einem andern erstrecken sie sich im wesentlichen nur auf das Kassawesen der Ämter, nicht auf deren Geschäftsführung überhaupt. Sodann gibt auch das Beschwerdewesen (Art. 17 u. 18), namentlich bei den erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden, da und dort Anlaß zu Aussetzungen, sei es wegen ungehöriger Verschleppung in der Erledigung der Be-

schwerden, sei es, weil das angewendete Verfahren zu wenig Garantien für eine sachgemäße, die Interessen aller Beteiligten wahrende Beurteilung bietet, sei es endlich, weil die Protokollführung und die Ordnung in den Akten zu wünschen übrig läßt. All dem gegenüber ist anderseits zu bemerken, daß in einer großen Zahl von Kantonen die Aufsichtsbehörden ihre Obliegenheiten sowohl als Aufsichtsbehörden im engern Sinne wie als Beschwerdeinstanzen befriedigend und mehrfach vorzüglich erfüllen.

In Bezug auf die Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter glaubte die Kammer ihre Aufmerksamkeit in erster Linie dem Konkurswesen zuwenden zu sollen, davon ausgehend, daß man hier von einer richtigen und gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes noch am weitesten entfernt ist. In der Tat haben sich denn auch bei einer Anzahl der inspizierten Ämter eigentliche Mißstände gezeigt: So wurden vielfach unerledigte Konkursliquidationen angetroffen, die bis auf über fünf Jahre, ja bisweilen solche, die bis auf zehn Jahre zurückreichen und zwar ohne daß sich solche Verzögerungen durch hinreichende Gründe rechtfertigen ließen. Ein Amt hatte in einem Konkurse den Masseerlös, der bereits im Jahre 1902 vollständig eingegangen war, noch zur Zeit der Inspektion (Oktober 1905) nicht zur Verteilung gebracht. Nachdem ferner die Kammer in einem Kanton mit zahlreichen solchen unerledigten Konkursen deren beschleunigten Abschluß verlangt hatte, zeigte sich bei zwei Ämtern, daß die erzielten Masseerlöse nicht mehr vorhanden waren. Sodann ist das Verfahren manchmal ein völlig gesetzwidriges, wofür etwa folgende Beispiele dienen mögen: Einzelne Ämter sehen dann und wann davon ab, die zweite Gläubigerversammlung einzuberufen und üben die diesem Organe zukommenden wichtigen Kompetenzen selbst aus; oder sie nehmen wenigstens — was ziemlich häufig angetroffen wurde — unter Verletzung von Art. 243 Sch K G die Verwertung der gesamten Masse schon vor Abhaltung jener Versammlung nach eigenem Gutdünken vor. Ziemlich häufig ist es auch, daß trotz eines ganz erheblichen Massebestandes das summarische, statt des größere Garantien bietenden ordentlichen Verfahrens eingeschlagen wird. Ein Amt ließ gesetzwidrigerweise die Faustpfänder außerhalb des Konkursverfahrens durch den betreffenden Faustpfandgläubiger selbst verwerten. In vielen Fällen wird die Inventaraufnahme erheblich verzögert. Mehrfach trafen wir große Unordnung in den Konkursakten und eine ganz ungenügende

Protokollierung der einzelnen Konkursvorgänge. Auch im Kassen- und Rechnungswesen herrschen da und dort unbefriedigende Zustände; bei einem Amte war ersichtlich, daß der Konkursbeamte Depotzinse aus Verwertungseingängen nicht zur Verteilung brachte, sondern für sich zurückbehielt. — Und wenn sodann auch im ganzen und großen die Amtsführung der Konkursämter als eine korrekte und bei mehreren als eine vorzügliche bezeichnet werden darf, so sind doch ziemlich allgemein kleinere Ungesetzlichkeiten zu konstatieren (Überschreitungen gesetzlich innezuhaltender Fristen, in Einzelpunkten unvollständige Verurkundungen, Unterlassung oder unvollständige oder sonst unrichtige Ausführung bestimmter Vorkehren untergeordneter Natur etc.) und zeigten sich Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton in der Auffassung und Handhabung gesetzlicher Vorschriften. Wenn einmal die Kammer ihre Inspektionen in konkursrechtlicher Beziehung auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausgedehnt haben wird, dürfte es an der Zeit sein, die gewonnenen Erfahrungen in umfassender Weise (etwa durch Erlaß einer Verordnung) zu verwerten. Bis anhin hat sie jeweils der betreffenden Aufsichtsbehörde einen substanzierten Bericht über das Ergebnis der im Kanton vorgenommenen Inspektion zukommen lassen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 225; davon waren aus dem Vorjahr übernommen 8, im Laufe des Jahres eingegangen 217. Erledigt wurden 219, so dass auf das Jahr 1906 übertragen wurden 6 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

2	auf	die Pflichten der Betreibungs- und Konkursbeamten;
1	„	Amtskaution;
14	„	Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
6	„	Zustellung der Betreibungsurkunden;
2	„	die Art der Betreibung;
2	„	Betreibung gegen Erbschaften;
1	„	Betreibung auf Sicherstellung;
2	„	Zahlungsbefehl;
1	„	Betreibungsfähigkeit;
2	„	Rechtsvorschlag;
5	„	Rechtsöffnung;
5	„	Nichtigkeit bezw. Einstellung der Betreibung;
4	„	Sistierung der Betreibung;
1	„	Wechselbetreibung;
48		Übertrag.

48 Übertrag.

4 auf Fortsetzung der Betreibung;
47 „ Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
19 „ Lohnpfändung;
1 „ Anschlusspfändung;
1 „ amtliche Verwahrnahme;
3 „ Retentionsrecht;
11 „ Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
3 „ Eigentumsansprachen im Konkurse;
1 „ Aufschubsbewilligung;
4 „ Verwertungsbegehren;
2 „ Betreibung auf Pfandverwertung;
7 „ Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
9 „ Verwertung von Liegenschaften;
1 „ Verwertung aus freier Hand;
1 „ Verwertung der Konkursmasse;
7 „ Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
12 „ Kollokation und Verteilung im Konkurse;
1 „ Konkurserkenntnis;
2 „ Feststellung der Konkursmasse;
4 „ Konkursverwaltung;
2 „ Konkursverfahren;
2 „ Abtretung von Masserechten nach Art. 260 Sch K G;
1 „ das Gläubigerstimmrecht im Konkurs;
3 „ Lastenverzeichnis;
6 „ Arrest und dessen Vollzug;
4 „ auf Verlustschein;
4 „ Betreibungs- und Konkurskosten;
1 „ Zahlung durch das Betreibungsamt;
1 „ Einsicht in die Protokolle bezw. Auszüge aus denselben;
1 „ Kosten im Beschwerdeverfahren;
1 „ Betreibungsferien;
2 „ Nachlassvertrag;
3 „ Revisionsgesuche.

219

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	—	1	1	9	—	11
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	5	—	7
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	—	1
Baselland	3	—	2	6	—	11
Baselstadt	1	1	6	13	—	21
Bern (deutscher Teil)	—	—	2	4	—	6
Bern (französischer Teil)	1	1	—	3	—	5
Freiburg	—	—	3	3	—	6
Genf	3	1	2	13	2	21
Glarus	—	—	4	—	—	4
Graubünden	1	1	—	3	—	5
Luzern	7	1	2	11	—	21
Neuenburg	1	—	1	3	—	5
Nidwalden	—	—	1	1	—	2
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	1	1	—	2
Schwyz	—	1	—	2	—	3
Solothurn	1	—	—	4	—	5
St. Gallen	4	—	3	3	—	10
Tessin	—	—	7	18	—	25
Thurgau	—	1	2	3	1	7
Uri	2	—	1	3	—	6
Waadt	2	—	1	12	1	16
Wallis	1	1	—	2	—	4
Zug	—	—	1	2	—	3
Zürich	1	—	3	12	2	18
Total	30	10	43	136	6	225

Die Gründe, aus welchen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 30 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 4 Fällen mangelnde Substanzierung, in 14 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde (weil es sich um Beschwerden handelte, die in die Kompetenz der Gerichtsbehörden fallen), in 8 Fällen Versäumung der Rekursfrist, in 3 Fällen Nichteinhaltung des Instanzenzuges und in 1 Revisionsgesuche der Mangel eines Revisionsgrundes.

Die 43 begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

1 Art der Betreibung;
1 Zahlungsbefehl;
3 Rechtsvorschlag;
1 Betreibbarkeit einer Ehefrau;
1 Betreibungsfähigkeit;
1 Betreibung gegen eine Erbschaft;
2 Fortsetzung der Betreibung;
2 Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
2 Lohnpfändung;
2 amtliche Verwahrnahme von Pfändungsobjekten;
4 Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
2 Eigentumsansprache im Konkurse;
2 Verwertungsbegehren;
1 Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
1 Verwertung einer unverteilten Erbschaft;
1 Lastenverzeichnis;
1 Verwertung der Konkursmasse;
3 Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
6 Kollokation und Verteilung im Konkurse;
1 Abtretung von Masserechten nach Art. 260 Sch K G;
2 Arrest und dessen Vollzug;
1 Verlustschein;
1 Einsicht in die Protokolle bezw. Auszüge aus denselben;
1 Nachlassverfahren.

43

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	23		
davon bewilligt	11	16	Verfügungen
abgewiesen	5		
a. der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, unter Anweisung, vorläufig den bestehenden Zustand festzuhalten;			
b. wegen Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen . . .		7	keine Verfügungen
	23		

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall ist nun abgeschlossen bis an den Bericht des Experten über die Schlussrechnung. Der Fall musste so auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Frage der Liquidation der Strassenbahn Lausanne-Moudon ist noch nicht definitiv erledigt; der Entscheid wurde auf Verlangen beider Parteien sistiert.

Im Laufe des Jahres ging eine Anzahl Liquidationsbegehren gegen die elektrische Bahn Saignelégier-Glovelier ein. Die einen wurden zurückgezogen, andere aber wurden festgehalten bezw. neu eingelegt und waren Ende des Jahres noch pendent.

Unter dieser Rubrik werden auch 2 Begehren um Bestellung eines Schiedsgerichts bezw. eines Obmannes aufgeführt; dem ersten konnte mangels Kompetenz nicht entsprochen werden, das zweite wurde durch Vergleich erledigt.

VI. Zusammenstellung und mittlere Dauer der Streitsachen.

Folgende zwei Tabellen geben eine Übersicht über die beim Bundesgericht im Berichtsjahre anhängigen und die von ihm erledigten Geschäfte unter Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre, sowie über die Dauer der Streitsachen.

A. Vergleichung mit dem Vorjahr:

Natur der Streitsache.	Gesamtzahl der Geschäfte.		Erledigt.	
	1904.	1905.	1904.	1905.
I. Zivilsachen:				
1. Erst- und letztinstanzliche Geschäfte	67	75	20	34
2. Expropriationen	315	630	183	315
3. Berufungen	376	327	350	303
4. Revisionsbegehren	8	14	5	14
5. Erläuterungsbegehren	1	2	1	2
6. Kassationsbegehren	—	4	—	4
7. Moderationsbegehren	2	4	1	3
8. Beschwerden gegen Entscheide des Massaverwalters in Zwangsliquidationen	4	—	4	—
II. Strafsachen:				
1. Klagen beim Bundesstrafgerichte	2	2	1	1
2. Kassationsbegehren	15	22	7	19
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten:				
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	6	4	4	3
2. Auslieferungen	6	7	6	7
3. Beschwerden von Privaten oder Korporationen	384	367	320	288
4. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	—	1	—	1
5. Anerkennungsbegehren	2	1	2	1
6. Rechnungswesen der Eisenbahnen	1	1	—	1
7. Revisionsbegehren	3	2	3	2
8. Bundesbahnen gegen Kantone	1	3	—	1
9. Moderationsbegehren	—	1	—	1
IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	299	225	291	219
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit	3	3	1	—
Total	1495	1695	1199	1219

B. Die Dauer der Streitsachen ergibt sich aus nach-

Natur der Streitsachen.	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte pro 1905.	Dauer bis					
		15 Tage oder weniger.	15 Tage bis 1 Monat.	1 bis 2 Monate.	2 bis 4 Monate.	4 bis 6 Monate.	6 bis 9 Monate.
I. Zivilsachen.							
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	34	3	—	—	1	—	4
2. Expropriationen	315	5	3	10	6	13	24
3. Berufungen	303	25	32	153	82	9	2
4. Revisionsbegehren . . .	14	4	3	2	2	1	—
5. Erläuterungsbegehren . .	2	—	1	—	—	1	—
6. Kassationsbegehren . . .	4	—	—	1	1	2	—
7. Moderationsbegehren . .	3	1	—	—	1	1	—
II. Strafsachen.							
1. Strafklagen	1	—	—	—	—	1	—
2. Kassationsbegehren . . .	19	—	—	6	6	4	2
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.							
1. Bund contra Eisenbahnen	1	—	—	—	—	—	—
2. Bundesbahnen contra Kantone	1	—	—	—	—	—	—
3. Streitigkeiten zwischen Kantonen	3	—	—	2	—	—	—
4. Auslieferungen	7	3	2	1	1	—	—
5. Beschwerden von Privaten und Korporationen . . .	288	25	32	89	79	32	21
6. Anerkennung als Schweizerbürger	1	1	—	—	—	—	—
7. Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht	1	1	—	—	—	—	—
8. Revisionsbegehren . . .	2	—	—	—	1	—	1
9. Moderationsbegehren . .	1	1	—	—	—	—	—
IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	219	124	59	29	7	—	—
Total	1219	193	132	293	187	64	54
	%	%	%	%	%	%	%
Verhältnis	100	15,836	10,882	24,036	15,341	5,250	4,429

folgender Tabelle:

zum Urteil.							Größte Dauer bis zum Urteil.		Mittlere Dauer		
9 bis 12 Monate.	12 bis 15 Monate.	15 bis 18 Monate.	18 bis 21 Monate.	21 bis 24 Monate.	24 bis 27 Monate.	Mehr als 27 Monate.			bis zum Urteil.		vom Tage des Urteils bis zur Zustellung.
							Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
3	9	1	3	1	2	7	63	23	19	9	28
197	37	6	10	1	2	1	26	20	10	8	15
—	—	—	—	—	—	—	7	8	1	24	38
2	—	—	—	—	—	—	11	21	2	21	29
—	—	—	—	—	—	—	4	16	2	18	11
—	—	—	—	—	—	—	4	8	3	9	59
—	—	—	—	—	—	—	5	21	3	—	89
—	—	—	—	—	—	—	4	19	4	19	2
1	—	—	—	—	—	—	11	15	3	22	41
—	—	—	—	—	—	—	75	15	75	15	40
1	—	—	—	—	—	—	11	12	11	12	59
—	—	—	—	—	—	1	65	3	23	19	50
—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	26	20
3	2	2	—	—	—	3	33	18	3	3	45
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	35
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	44
—	—	—	—	—	—	—	6	3	4	6	65
—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	37
—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	19	23
207	48	10	13	2	4	12					
%	%	%	%	%	%	%					
16,986	3,938	0,869	1,066	0,164	0,328	0,982					

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die im Berichtsjahre anhängig gewesenen Fälle wie folgt:

	Deutsche Schweiz.	Französische Schweiz.	Italienische Schweiz.	Total.
I. Zivilsachen:				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	52 = 69 %	21 = 28 %	2 = 3 %	75 = 100 %
2. Expropriationen . . .	330 = 52 %	79 = 13 %	221 = 35 %	630 = 100 %
3. Berufungen	203 = 62 %	110 = 34 %	14 = 4 %	327 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	14 = 58 %	10 = 42 %	—	24 = 100 %
II. Strafsachen:				
1. Klagen beim Strafgericht	1 = 50 %	1 = 50 %	—	2 = 100 %
2. Kassationsbegehren . .	17 = 77 %	5 = 23 %	—	22 = 100 %
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	245 = 63 %	100 = 26 %	42 = 11 %	387 = 100 %
IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	143 = 64 %	57 = 25 %	25 = 11 %	225 = 100 %
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .	1 = 33 %	2 = 67 %	—	3 = 100 %
Total	1006 = 60 %	385 = 23 %	304 = 17 %	1695 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 2. März 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

F. A. Monnier.

Der Gerichtsschreiber:

Kirchhofer.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905. (Vom 2. März 1906.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1906
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	14
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	04.04.1906
Seite Page Pagina	411-441
Ref. No	10 021 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.